OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-800257/5/Bm/JHo

Datum:
Linz, 18. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde von S. A. W., vertreten durch die x Dr. L. J. K., Dr. J. M., x, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 14. März 2017, GZ: Ge96-36-2016, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. August 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Für die Beschwerdeführerin entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis vom 14. März 2017, GZ: Ge96-36-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 367 Z 25 GewO 1994 iVm der Auflage 4. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 17. März 2016, GZ: Ge20-170-2015, eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 15 Stunden. Der Tatvorwurf lautete wie folgt:

„Sie haben als gewerberechtliche Geschäftsführerin der K. GmbH zur Ausübung des Handelsgewerbes im Standort D, x, mit Berechtigung zur Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte in R, x, gem. § 370 Abs. 1 GewO folgendes strafrechtlich zu verantworten:
Die K. GmbH hat zumindest am 19.8.2016 um 18.49 Uhr und am 6.9.2016 um 11.08 Uhr den Auflagenpunkt 4. des Genehmigungsbescheides der BH. Ried vom 17.3.2016, Ge20-170-2015, wonach die Eingangstüre dauerhaft mit einem automatischen Türschließer ohne Stoppfunktion auszustatten ist, nicht eingehalten, da beim kleineren Türflügel ein Türschließer fehlte und die Eingangstür zur Automatenlounge in R, x, somit nicht geschlossen gehalten wurde sondern offen stand. Die K. GmbH hat dadurch eine gemäß den Bestimmungen des § 359b Abs. 1 Z 2 und § 74 Abs. 2 GewO vorgeschriebene Bescheidauflage nicht eingehalten.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verfahren einzustellen.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, die Eingangstüre sei entsprechend der Bescheidauflage mit einem automatischen Türschließer ohne Stoppfunktion ausgestattet. Auch im Überprüfungsprotokoll der belangten Behörde sei ausgeführt, dass der Auflagenpunkt 4. teilweise erfüllt sei, der kleine Tür-Seitenflügel werde noch fixiert, sodass ein Öffnen durch fremde Personen nicht mehr möglich sei. Es sei ausdrücklich festgehalten worden, dass der Hauptflügel einen automatischen Türschließer aufweise.

Die Eingangstüre sei somit dauerhaft mit einem automatischen Türschließer ohne Stoppfunktion ausgestattet. Die von der belangten Behörde zitierten bzw. zum Beweis herangezogenen Lichtbilder stellen einen durch wen auch immer manipulierten Zustand dar, der nicht in den Verantwortungsbereich der Beschuldigten falle bzw. ihr nicht angelastet werden könne.

Die Konstruktion der Eingangstüre als Ganzes sei dergestalt, dass diese aus einem Seiten- und einem Hauptflügel bestehe, wobei der Seitenflügel produktions- bzw.

serienbedingt mit einem Schließmechanismus an der Stirnseite des Flügels der Länge nach versehen sei. Dieser Hebel könne nur dann geöffnet werden, wenn manipulativ der automatische Türschließer außer Funktion gesetzt werde, etwa durch Fixierung mit einem Keil, sodass jemand in der Lage sei, den Kipphebel an der Innenlängsseite des Seitenteiles auszuhebeln und somit den kleinen Seitenflügel zu öffnen.

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses sei bereits insofern unrichtig, als vermeint werde, der darin zitierte Genehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis werde deshalb nicht eingehalten, da beim kleineren Türflügel ein Türschließer fehlte und somit die Eingangstüre nicht geschlossen gehalten würde, sondern offen gestanden sei.

Tatsächlich sei der Seitenflügel ständig geschlossen und habe an den Vorfallstagen nur deshalb manipulativ geöffnet werden können, da der automatische Türschließer des Hauptflügels manipulativ außer Kraft gesetzt worden sei.

Überdies ergebe sich entgegen der behördlichen Annahme aus dem Genehmigungsbescheid nicht, dass die Eingangstüre zur Automatenlounge geschlossen gehalten werden müsse, sondern sei im Auflagenpunkt 4. klar und unmissverständlich definiert, dass die Eingangstüre dauerhaft mit einem automatischen Türschließer ohne Stoppfunktion auszustatten sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis hat die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 20. April 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30. August 2017, wobei die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung vertreten war. Ein Vertreter der belangten Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

4.1. Die Bf ist gewerberechtliche Geschäftsführerin der K. GmbH mit Sitz in D. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 17. März 2016, GZ: Ge20-170-2015, wurde der K. GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Automatenlounge im Standort R, x auf Grundstück Nr. x, KG R, Stadtgemeinde X, erteilt. Unter anderem wurde folgende Auflage vorgeschrieben:
„4. Die Eingangstüre ist dauerhaft mit einem automatischen Türschließer ohne Stoppfunktion auszustatten.“

An den vorgeworfenen Tatzeiten, dem 19. August 2016, um 18:49 Uhr sowie 6. September 2016, um 11:08 Uhr, nahm ein Anrainer Lichtbilder auf, welche der

belangten Behörde übermittelt wurden. Das am 19. August 2016 aufgenommene Lichtbild zeigt die Eingangstüre des gegenständlichen Lokals, wobei der rechte Seitenflügel offensteht, der Hauptflügel ist geschlossen.
Das am 6. September 2016 aufgenommene Lichtbild zeigt den Eingangsbereich des Automatenlokals, wobei beide Türflügel (Haupt- und Seitenflügel) geöffnet waren.

Im Zuge einer vor Ort vorgenommenen Überprüfung vom 18. Oktober 2016 stellte der anlagentechnische Sachverständige zur gegenständlichen Auflage wie folgt fest:
„Teilweise erfüllt, der kleine Tür-Seitenflügel wird noch fixiert, sodass ein Öffnen durch fremde Personen nicht mehr möglich ist. Der Hauptflügel weist den automatischen Türschließer auf."

Konkret stellt sich die Situation derart dar, dass die Türe aus einem breiteren Hauptflügel und einem etwa halb so breiten Seitenflügel besteht. Der Hauptflügel stellt die eigentliche Eingangstüre dar, hier ist der vorgeschriebene automatische Türschließer montiert. Der Seitenflügel ist lediglich bei bereits geöffneter Haupttüre mittels eines auf der Stirnseite des Seitenteils befindlichen Hebels öffenbar.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt, insbesondere aufgrund der vorgelegten Lichtbilder und dem Genehmigungsbescheid der belangten Behörde sowie den Aussagen des Rechtsvertreters im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung, welcher nochmals den konkreten Aufbau der Eingangstüre veranschaulichte und vorbrachte, die Eingangstüre weise nur deshalb einen Seitenflügel auf, da die Eingangstüre eine Überbreite aufweisen müsse, um diverse für das Betreiben des Lokals erforderliche Geräte in das bzw. aus dem Lokal verbringen zu können. Einen automatischen Türschließer für den Seitenflügel gebe es handelsüblich gar nicht. Mittlerweile wurde - wie auf einem vorgelegten Lichtbild ersichtlich - im Türseitenflügel ein Schrauben angebracht, wodurch ein Manipulieren des beschriebenen Hebels nicht mehr möglich ist und somit der gegenständliche Seitenflügel nicht mehr zu öffnen ist.
Dass die Eingangstüre zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten nicht dauerhaft mit einem automatischen Türschließer ausgestattet war, ist im Zuge des Beweisverfahrens nicht zutage getreten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 367 Z 25 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen ist, wer Gebote oder Verbote von gemäß § 82 Abs. 1 oder § 84d Abs. 7 erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält.

Die verfahrensgegenständliche Auflage Nr. 4. im Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 17. März 2016, GZ: Ge20-170-2015, lautete konkret: „4. Die Eingangstüre ist dauerhaft mit einem automatischen Türschließer ohne Stoppfunktion auszustatten.“.

5.2. Der Vorwurf der belangten Behörde bezieht sich in der Bescheidbegründung darauf, dass der kleinere Tür-Seitenflügel, welcher ebenfalls öffenbar ausgeführt wurde, nicht mit einem Türschließer versehen ist. Weiters bezog sie sich darauf, dass (auch) der Hauptflügel am 6. September 2016 offen stand, sodass auch dieser Teil nicht wirkungsvoll mit einem Türschließer ohne Stoppfunktion ausgestattet war.

Dass als (Haupt-)Eingangstüre der linke, doppelt so breite Flügel genutzt wird, ergibt sich schon aus der - auf den Lichtbildern ersichtlichen - baulichen Ausstattung, zumal auch dieser Flügel - wie auf dem Lichtbild vom 19. August 2016 ersichtlich - mit einem großen geschwungenen Türgriff ausgestattet ist. Der schmalere Seitenflügel lässt sich erst durch Betätigen eines auf der schmalen Stirnseite befindlichen Hebels - nachdem die Eingangstüre geöffnet und offen gehalten wurde - öffnen. Der eigentliche Zweck des öffenbaren Seitenflügels ist die Ermöglichung allfälliger Verbringungen von Geräten mit Überbreite in bzw. aus dem Automatenlokal.

Als Eingangstüre dient aufgrund des Zwecks und der Ausstattung der breitere, mit Türgriff ausgestattete Hauptflügel. Dass dieser Teil gemäß der Auflage Nr. 4. dauerhaft mit einem automatischen Türstopper ausgestattet ist, steht schon aufgrund der Ausführungen des anlagentechnischen Amtssachverständigen fest.

Die unter Punkt 4. des Genehmigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 17. März 2016 vorgeschriebene Auflage bezieht sich eindeutig ausschließlich auf die Ausstattung der Eingangstüre mit einem automatischen Türschließer ohne Stoppfunktion. Eine weitergehende Verpflichtung - wie jene zum dauernden Schließen der Tür - lässt sich - wenn auch wahrscheinlich von der Genehmigungsbehörde so beabsichtigt - aus dem Wortlaut der Auflage nicht herleiten.
Aus dem vorliegenden Beweisergebnis kann aber nicht geschlossen werden, dass die Auflage, mit der ausschließlich das Anbringen des Türstoppers vorgeschrieben wurde, nicht eingehalten worden sei.

Vor diesem Hintergrund wurde aber der objektive Tatbestand der zitierten Strafnorm nicht verwirklicht und war demgemäß das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen die Bf einzustellen.

Ergänzend ist anzumerken, dass es im Lichte obiger Ausführungen wohl sinnvoll und ratsam wäre, der K. GmbH eine nachträgliche Auflage gemäß § 79 Abs. 1 GewO 1994 vorzuschreiben, wonach die Eingangstüre dauerhaft - mit Ausnahme des Betretens und Verlassens des Lokals - zu verschließen ist.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweise

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier